

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung über Jagdkarten und Jagdprüfungen (Burgenländische Jagdkarten- und Jagdprüfungsverordnung) geändert wird

Auf Grund der § 63 Abs. 10, § 67 Abs., § 74 Abs. 1 und § 75 Abs. 4 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 - Bgl. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung LGBl. Nr. 11/2021, wird verordnet:

1. § 3 entfällt.
2. § 15 entfällt.
3. In § 22 entfällt der letzte Satz.
4. § 23 entfällt.
5. § 30 lautet:

„§ 30

Weiterbildung der Jagdschutzorgane

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde haben die Weiterbildungskurse für die Jagdschutzorgane zu organisieren. Sie können sich dabei natürlicher oder juristischer Personen für die Durchführung bedienen.

(2) Die Jagdschutzorgane sind insbesondere über die gesetzlichen Bestimmungen und fachlichen Kenntnisse, die sich für ihre Tätigkeit als Jagdschutzorgan aus den Bestimmungen des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. xx/2021, erbebe, zu unterrichten.“

6. Dem § 31 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) § 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 34/2017 entfällt am 1. Oktober 2021.

(4) Die §§ 15, § 22 letzter Satz und § 23 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 34/2017, entfallen mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

(5) § 30 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr. xx/2021, tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:

Vorblatt

Problem:

Auf Grund der Änderung des Burgenländischen Jagdgesetz; LGBl. Nr. 24/2017 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2021 wurde auch eine Änderung der Burgenländischen Jagdkarten- und Jagdprüfungsverordnung erforderlich, zumal bislang für die Prüferinnen und Prüfer im Gesetz auch finanzielle Entschädigungen vorgesehen waren. Mit dem Entfall der Pflichtmitgliedschaft und der Beendigung des Burgenländischen Landesjagdverbandes als Körperschaft öffentlichen Rechts, ist auch die Schulung der Jagdschutzorgane neu zu regeln.

Lösung:

Mit der vorliegenden Verordnung wird den Änderungen im Burgenländischen Jagdgesetz 2017 Rechnung getragen und die Bestimmungen betreffend Prüfungsentschädigung für die Prüfer entfallen. Ebenfalls wird die Bestimmung hinsichtlich der Schulung der Jagdschutzorgane abgeändert. Diese soll zukünftig durch die Behörde erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Entfall der Prüfungsentschädigungen werden aus derzeitiger Sicht die Mehrkosten für die Schulung der Jagdschutzorgane weitgehend kompensiert.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Diese Verordnung hat keine umweltpolitischen Folgen. Auch gibt es keine Auswirkungen auf das Klima.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine absehbaren Auswirkungen.

Erläuterungen

Allgemeines

Mit der Beendigung des Burgenländischen Landesjagdverbandes als Körperschaft öffentlichen Rechts wurden auch Anpassungen in den Verordnungen, die auf das Burgenländische Jagdgesetz 2017 aufbauen, erforderlich. Da zukünftig der Burgenländische Landesjagdverband nicht mehr für die Einhebung der Jagdkartenabgabe und die Verteilung der Jagdgastkarten zuständig ist, kann nunmehr § 3 entfallen. Auch jene Bestimmungen, die die Entschädigung für die Prüferinnen und Prüfer bei den Jagdprüfungen und den Prüfungen zum Jagdschutzorgan und bei den Beizjagdprüfungen regeln, werden obsolet, da nur mehr Vertreterinnen und Vertreter der Behörden in den Kommissionen bei den Prüfungen anwesend sein werden.

Neu zu regeln sind auch die Schulungen für die Jagdschutzorgane. Bislang erfolgten die obligatorischen Schulungen durch den Burgenländischen Landejagdverband. Mit Inkrafttreten dieser Novelle werden diese Schulungen durch die Behörde durchgeführt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1:

Da nicht mehr der Burgenländische Landesjagdverband sondern das Amt der Landesregierung nunmehr für die Jagdkarten und die Jagdgastkarten zuständig ist, kann diese Bestimmung entfallen.

Zu Z 2, 3 und 4:

Auf Grund der Novelle des Bgld. Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx entfällt die Aufwandsentschädigung für die Prüferinnen und Prüfer. Da ab 2023 ohnehin nur mehr Organe der Behörde als Prüferinnen und Prüfer den Kommissionen angehören werden, erfolgt diese Tätigkeit ohnehin in der Dienstzeit.

Zu Z 5:

Da Jagdschutzorgane von den Behörden angelobt werden und eine Vielzahl von Aufgaben zu bewältigen haben, sind die Schulungen unumgänglich einerseits zur Bewältigung ihrer Aufgaben andererseits aber auch zum Eigenschutz der Jagdschutzorgane. Da die Körperschaft öffentlichen Rechts Burgenländischer Landesjagdverband beendet wird, ist ab diesem Zeitpunkt die Behörde für die Schulung verantwortlich.

Zu § 6:

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der angeführten Bestimmungen.